



Versicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement

Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für viele Menschen im Freistaat Sachsen ist ehrenamtliches Engagement selbstverständlich. Sie wollen etwas bewegen, sich am gesellschaftlichen Leben beteiligen, anderen helfen. Sie lassen das Herz unserer Gesellschaft schlagen. Dieser Einsatz für das Gemeinwohl verdient Wertschätzung und Anerkennung.

Allerdings kann diese freiwillige Tätigkeit auch mit Unfallgefahren verbunden sein. Daher ist ein weit reichender Versicherungsschutz notwendig.

Wer im Interesse der Allgemeinheit tätig wird, genießt oft wie ein Arbeitnehmer den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Kommt dieser Schutz nicht zum Tragen, bestehen weitere Möglichkeiten einer Absicherung.

Mit diesem Heft möchte ich Ihnen einen Überblick über das Spektrum des Versicherungsschutzes im Freistaat Sachsen geben und Sie ermutigen, auch weiterhin aktiv bei der Gestaltung unserer Gesellschaft mitzuwirken.

Christine Clauß
Sächsische Staatsministerin
für Soziales und Verbraucherschutz

Sicherheit durch Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz

Für die Absicherung von Unfällen bestehen im Freistaat Sachsen folgende Möglichkeiten:

1. Gesetzliche Unfallversicherung

- Pflichtversicherung kraft Gesetzes
- freiwillige Versicherung

2. Landessammelversicherungsvertrag

- Landessammelversicherungsvertrag durch den Freistaat Sachsen für Unfallversicherungsschutz
- Landessammelversicherungsvertrag durch den Freistaat Sachsen für Haftpflichtversicherungsschutz

3. Private Absicherung

- private Gruppen-Unfallversicherung durch den Verein
- privater Einzel-Unfallversicherungsschutz

Der Freistaat Sachsen fördert die Bereitschaft, freiwillig und ohne Gewinnerzielungsabsicht für das Gemeinwohl tätig zu werden.

Durch den Landessammelversicherungsvertrag sind ehrenamtlich Engagierte nicht nur in rechtlich unselbstständigen Einrichtungen, sondern auch Engagierte in Vereinen und anderen rechtlich selbstständigen Strukturen abgesichert.

Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Träger sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen. Die Beiträge sind nur von den Arbeitgebern zu entrichten.

Welche Leistungen werden erbracht?

- Heilbehandlung
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
- Zahlung von Verletztengeld und Renten

Pflichtversicherung kraft Gesetzes

Wer ist versichert?

Im Siebten Buch Sozialgesetzbuch sind die Personengruppen, die gesetzlich pflichtversichert sind, benannt. Dazu gehören neben den Arbeitnehmern vor allem ehrenamtlich Tätige, die

- in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz eingesetzt sind, z. B. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und von Rettungsunternehmen,
Versicherungsträger: Unfallkassen
- im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege arbeiten, z. B. Helfer in Sozialstationen,
Versicherungsträger: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände oder für privatrechtliche Orga-

nisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung von Bund, Ländern und Kommunen tätig werden, z. B. ehrenamtliche Richter, Mitglieder im Gemeinderat, gewählte Elternvertreter,

Versicherungsträger: Unfallkassen

- für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften tätig werden, z. B. Mitglieder im Kirchenvorstand oder Pfarrgemeinderat,
Versicherungsträger: Verwaltungsberufsgenossenschaft

- in den Berufsverbänden der Landwirtschaft und in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen, z. B. Tier- und Pflanzenschutzverbände, Bauernverband,
Versicherungsträger: Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Gesetzlich pflichtversichert sind auch Personen, die

- im Sinne der sozialen Pflegeversicherung bei der Pflege eines Pflegebedürftigen tätig werden, z. B. Pflegekraft,
Versicherungsträger: meist Unfallkassen, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege oder Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

- ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes absolvieren oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, z. B. Teilnehmer der Freiwilligendienste,
Versicherungsträger: meist Unfallversicherungsträger, der für die Einsatzstelle zuständig ist

Freiwillige Versicherung

Wer ist versichert?

Auf Antrag können bestimmte Personen, die keiner Pflichtversicherung unterliegen, beim zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig versichert werden. Der Versicherungsschutz ist beitragspflichtig. Es handelt sich vor allem um

- gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, z. B. Vereinsvorstand, Sportwart,
Versicherungsträger: meist Verwaltungsberufsgenossenschaft
- Personen, die in Gremien für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie anderen selbstständigen Arbeitnehmervereinigungen ehrenamtlich tätig sind, z. B. Tätigkeit von Mitgliedern von Tarifkommissionen,
Versicherungsträger: meist Verwaltungsberufsgenossenschaft
- Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind, z. B. Tätigkeit in Ausschüssen der Parteien,
Versicherungsträger: meist Verwaltungsberufsgenossenschaft

Landessammel- versicherungsvertrag

Privatwirtschaftlicher Landessammelversicherungsvertrag durch den Freistaat Sachsen

Der Freistaat Sachsen hat für alle ehrenamtlich Engagierten, die in Sachsen tätig sind bzw. deren Engagement von Sachsen ausgeht, einen privatwirtschaftlichen Sammelversicherungsvertrag zur Unfallversicherung und zur Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Dieser Versicherungsschutz ist nachrangig, d. h. er greift nur in den Fällen, in denen keine anderweitige Absicherung besteht, mit Ausnahme von privaten Unfallversicherungen, die der Engagierte für sich persönlich abgeschlossen hat.

Die Inanspruchnahme des durch den Landessammelversicherungsvertrag gewährten Versicherungsschutzes erfordert keine vorherige Anmeldung.

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als betreuender Versicherungsdienst Ansprechpartner (siehe Adressverzeichnis).

Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen usw. werden aber nicht aus der Verantwortung entlassen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, für den Versicherungsschutz ihrer Engagierten auch selbst zu sorgen.

Unfallversicherungsschutz

Welche Leistungen werden gewährt?

- Bis zu 175.000,00 Euro bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung
- 10.000,00 Euro im Todesfall
- 2.000,00 Euro für Heilkosten (subsidiär)
- 1.000,00 Euro für Bergungskosten (subsidiär)

Schadensbeispiele

- Eine Engagierte des Projektes „Altenpflege selbst organisiert“ bereitet eine Freizeit vor. Während einer Pause stürzt sie auf dem Weg zur Toilette und erleidet einen komplizierten Trümmerbruch im Bein. Die Bewegungsfähigkeit des Beins bleibt dauerhaft beeinträchtigt.
- Die Initiative „Kinderhilfe für den Balkan“ organisiert einen Hilfstransport. Der Fahrer des Lkw wird in einen Verkehrsunfall im Ausland verwickelt und stirbt.
- Ein Engagierter des Jugendclubs „Kinder wollen klettern“ organisiert eine Bergwanderung mit Übernachtung im Freien. Nachts stürzt ein Baum auf das Zelt des Engagierten, wodurch er schwere Verletzungen am Bein erleidet. Der Engagierte muss per Hubschrauber abtransportiert werden und ist später noch eine längere Zeit auf Gehhilfen angewiesen.

Wer ist nicht versichert?

- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.
- Personen, für die vom Träger oder der Vereinigung, für die der Engagierte tätig ist, eine Unfallversicherung abgeschlossen wurde. Sollten die Leistungen aus dem abgeschlossenen Vertrag geringer sein als die des Sammelversicherungsvertrages des Freistaates Sachsen, so wird die Differenz aus diesem Vertrag ausgeglichen.
- Betreute oder Teilnehmende an Veranstaltungen, die dort selbst nicht ehrenamtlich engagiert sind.

Haftpflichtversicherungsschutz

Welche Leistungen werden gewährt?

- 2.000.000,00 Euro für Personenschäden je Ereignis
- 2.000.000,00 Euro für Sachschäden
- 100.000,00 Euro für Vermögensdrittsschäden

Schadensbeispiele

- Die privat organisierte Selbsthilfegruppe „Menschen mit Diabetes“ trifft sich zu einem Erfahrungsaustausch in der Wohnung eines Gruppenmitglieds. Eine Mitinitiatorin zerbricht versehentlich eine teure Meißener Porzellanleuchte. Die Geschädigte macht Schadensersatzansprüche gegenüber der Verursacherin geltend.
- Die Leiterin der Elterninitiative „Kreativ“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind einem anderen mit einer Schere schweren körperlichen Schaden zufügt. Die Leiterin der Initiative wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Wer ist nicht versichert?

- Engagierte, für die das versicherte Haftpflichtrisiko bereits anderweitig abgesichert ist (Subsidiarität).
- Betreute oder Teilnehmende an Veranstaltungen, die dort nicht ehrenamtlich engagiert sind.
- Die Organisation/Gemeinschaft, für die das Engagement erbracht wird.

Private Absicherung

Private Gruppenunfallversicherung durch den Verein

Viele Organisationen und Vereine haben bei privaten Versicherungen für ihre Engagierten Versicherungen abgeschlossen. Der möglicherweise bestehende Versicherungsschutz wäre durch den Engagierten bei seiner/seinem Organisation/Verein selbst zu erfragen.

Privater Einzel-Unfallversicherungsschutz

Selbst abgeschlossene private Unfallversicherungen von Einzelpersonen stehen in der Regel auch für Unfälle ein, die im Zusammenhang mit ehrenamtlichem Engagement auftreten. Eine zusätzliche Leistung aus diesen privaten Versicherungsverträgen beeinträchtigt den Anspruch aus dem Sammelversicherungsvertrag des Freistaates Sachsen nicht.

Adressen der Versicherungsträger

■ Unfallkasse Sachsen

Rosa-Luxemburg-Str. 17 a
01662 Meißen
www.unfallkassesachsen.de

■ Unfallkasse des Bundes

Weserstr. 47
26382 Wilhelmshaven
www.uk-bund.de

■ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Bezirksverwaltung Dresden
Gret-Palucca-Str. 1 a
01069 Dresden
www.bgw-online.de

■ Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Bezirksverwaltung Dresden

Wiener Platz 6
01069 Dresden
www.vbg.de

■ Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland

Ortsteil Hönow
Hoppegartener Str. 100
15366 Hoppegarten
www.lsv.de/mod/

■ Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Telefon: 05231 603-6112, Fax: 05231 603-197
ehrenamt@ecclesia.de, www.ecclesia.de



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Albertstraße 10, 01097 Dresden
www.sms.sachsen.de, E-Mail: presse@sms.sachsen.de

Redaktionsschluss:

31.08.2011

2. Auflage:

8.000 Stück

Gestaltung und Satz:

Dagmar Hentschel, Grafikdesign

Druck:

Union Druckerei Dresden GmbH

Bezug:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Tel. 0351 2103671, Fax 0351 2103681
E-Mail: Publikationen@sachsen.de

Dieses Faltblatt wird kostenlos abgegeben.

Es steht auch zum Download unter

www.publikationen.sachsen.de zur Verfügung.